

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Postversatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnemarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab. Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Die Gartenbauwirtschaft

Berücksächliche Wirtschaftszeitung des dörflichen Gartenbaus, wirtschaftlich des Feldmäßigen Obst- und Grünanbaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAU EV. BERLIN NW 40 · VERIAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 25

45. Jahrgang der Verbandszeitung

Berlin, Donnerstag, den 19. Juni 1930

Erscheint wöchentlich

Jahrg. 1930

Aus dem Inhalt: Ein Reichsverbot über die Einfuhr von Nadelholzarten — Beendigung der Spargel-Stechzeit — Welche Erfahrungen sind mit den Gewächshausarten des Reichsverbandes gemacht worden? — Parkanlage in Neubrandenburg — Das gärtnerische Ausbildungswesen in der Statistik — Marktstudien — Mitteilungen der Landesverbände, Landwirtschaftskammern und Lehnshofstellen über das gärtnerische Ausbildungswesen — Die Sonntagstunde — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen.

Ein Reichsverbot über die Einfuhr von Nadelholzarten

Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben in den vergangenen Monaten unter Hinwendung von Beratern unseres Verbandsandes Verhandlungen stattgefunden, die sich mit der Gefahr der Einschleppung eines Pilzes (*Rhabdoctinia pseudotulosa*) beschäftigen. Zur Abwendung dieser Gefahr ist nunmehr eine besondere Verordnung erlassen worden. Wir bringen untenstehend eine Abhandlung zur Kenntnis, die uns in dieser Frage von sachverständiger Seite zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Schriftleitung.

Die in Deutschland in recht erheblichem Umfang angebaute Douglasie wird in ihrer Heimat Nordamerika durch eine Pilzkrankheit schwer geschädigt und gefährdet. Der Erreger der Krankheit ist ein Pilz, *Rhabdoctinia pseudotulosa*, der insbesondere Bäume im Alter von 20–40 Jahren befällt und die erkrankten Pflanzen mit der Zeit zum Absterben bringt. Die Krankheit ist schon vor dem Kriege (1911) nach Schottland eingeschleppt worden; jedoch erst in der Nachkriegszeit wurden Nachrichten über ihre weitere Ausbreitung und ihr weiteres Auftreten in England bekannt. Während der Pilz in Amerika die grüne und graue Form des Douglasie befällt, ist er in England bisher nur an der grauen Form aufgetreten; ob sich die grüne Form in Europa dauernd widerstandsfähig zeigen wird, steht dahin; wahrscheinlich ist es nicht.

Nun kommt die überraschende und bewußtige Nachricht, daß die Krankheit in diesem Frühjahr in mehreren Oberförstereien Hollands ausgebreitet ist. Bekannt sind auch hier in der Hauptstadt Städte im Alter von 20–40 Jahren. Die Ursachen der Einschleppung sind noch nicht geklärt.

Um Hindernis auf die unmittelbar drohende Gefahr der Verschleppung des Pilzes, hat die Reichsregierung mit sofortiger Wirkung ein Verbot der Einfuhr von Nadelholzarten nach Deutschland erlassen.

Deutschland bezicht gerade aus Holland recht erhebliche Mengen von Nadelholzarten. Nachdem nun die Krankheit in Holland eingeschleppt worden ist, würde die weitere unkontrollierte Einfuhr von Nadelholzarten aus Holland mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, daß hier Gefahr der Krankheit

über kurz oder lang mit holländischen Nadelholzarten nach Deutschland gebracht wird. Dieser Gefahr zu begegnen, hat die Reichsregierung, nachdem sie das Auftreten der Krankheit in Holland bekanntgeworden war, ungeläufige Schritte getan, um die Einfuhr von einzuverboteten und zur Einfuhr zugelassenen oder, soweit sie zugelassen sind, zu kontrollieren.

Das erlassene Verbot unterscheidet zwischen einzuverboteten und zur Einfuhr zugelassenen Nadelholzarten.

Einschleppen sind nach § 1 der Verordnung alle Nadelholzarten der Gattungen Abies, Picea, Pinus, Pseudotsuga und Tsuga.

Der Kreis der einzuverboteten Arten ist also relativ weit gezogen. Dies erweckt sich als notwendig, da noch nicht festgestellt ist, ob die Übertragung der Krankheit nicht auch durch andere Nadelholzarten als nur durch Douglasie möglich ist; es ist durchaus denkbar, daß Nadelholzer, die in Baumschulen in Gemengelag mit Douglasien wachsen, den Pilz mitverschleppt, falls in ihrer Nähe erkrankte Douglasien stehen. Aus diesem Grund genügt es nicht, nur die Einfuhr der Douglasie zu verbieten. Außer den lebenden Pflanzen der genannten Gattungen sind auch Teile solcher Pflanzen (Wurzeln) einzuverboten.

Nadelholzarten aller anderen

Gattungen dürfen eingeführt werden; es sind dies namentlich die Gattungen Taxus, Juniperus, Cupressus u. o., also Gattungen, die im Süden ähnlich abseits von den anderen Nadelholzarten stehen und als Träger der Krankheit kaum in Frage kommen dürften. Da die Unterscheidung junger Nadelholzarten schwierig ist, und um den Goldberg an den Grenzziehungsbüros die Sicherheit zu geben, daß mit den einzuverboteten Nadelholzarten keine einzuverboteten zur Einfuhr kommen, schreibt der § 2 der Verordnung vor, daß die nicht nach § 1 verbotenen Nadelholzer nur eingeführt werden dürfen, wenn sie für sich allein oder zusammen verpackt sind und wenn sie von einem Zeugnis des amtlichen Pflegeschutzbüros des Ursprungslandes begleitet sind, in dem bestehend, daß die Sendung untersucht ist und keine einzuverboteten Pflanzen nach § 1 enthält. Durch Rückprobeweise Untersuchung der Sendungen durch die Sachverständigen, die in der Unterscheidung junger Nadelholzarten besonders ausgebildet sind, wird dafür zu

sorgen sein, daß Umgebungsvorläufe des Verbotes unterbunden werden.

§ 3 der Verordnung läßt Ausnahmen von dem Verbot zu. Eine solche Ausnahmemöglichkeit ist im Interesse des Gartenbaus und der Baumschulen notwendig, die auf den Bezug mancher Arten je nach Natur angezeigt sein können. Es sei an die Wanze erinnert, die von den deutschen Betrieben in ziemlich erheblichem Umfang aus Holland bezogen wird, oder an Neuzüchtungen, die zu beschaffen die Möglichkeit offen gehalten werden muß. Die Vermehrung von Ausnahmen hätte auch technisch durchführbar sein, ohne daß dadurch der Zweck der Verordnung gefährdet wird. Allerdings wird von Fall zu Fall streng zu prüfen sein, ob eine Ausnahmewilligung ohne Gefahr für den deutschen Wald gewährt werden kann. Bei der Entscheidung der Gesuche, die an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu richten sind, müßten alle Umstände berücksichtigt werden, welche die Einfuhr nur gefundene Ware garantieren. Man wird die Art und das Alter der Pflanze in Betracht ziehen; man wird berücksichtigen müssen, ob der exportierende Betrieb Douglasien anbaut oder nicht und ob in der Exportgegend die Krankheit festgestellt worden ist oder nicht; man wird von dem Gesundheitsabteilung des Ursprungslandes ein Gesundheitszeugnis verlangen können, in dem bestätigt wird, daß die Krankheit in einem gewissen Umkreis um den Wachstumsort der Sendung nicht festgestellt worden ist, usw. Zudem wird es sich mit Hilfe der Ausnahmestellung ermöglichen lassen, daß die Einfuhren, sowohl sie für die heimischen Gartenbau- und Baumschulbetriebe unbedingt notwendig sind, genügt werden können, und daß andererseits berechtigte Exportinteressen des Auslandes nicht ohne zwangenden Grund gefährdet werden.

§ 4 schafft die unmittelbare Durchfuhr aller Nadelholzer unter Vollüberwachung.

Die deutschen Gartenbaubetriebe und Baumschulen, die bislang Pflanzen aus Holland bezogen haben, werden sich mit den Bestimmungen der neuen Verordnung unbedingt vertraut machen und sie beim Abschluß ihrer Anläufe beachten müssen. Unvermeidliche finanzielle Verluste sind fast unvermeidlich. Hinweise, daß Abschläge vor dem Erlass der Verordnung bestätigt seien, dürften kaum gerechtfertigten Anlaß zur Bewilligung einer Ausnahmewilligen Einfuhr geben.

Rasmussens Spezialkienteer

helles, langes Nadelholzerzeugnis. Auch beim Innenausbau der Pflanzen- u. Frühbeobachtung das Pflanzenunterschädel. Holzschutzmittel. Forder Sie kostenfrei Prospekt mit Anmerkungen erster Gartenbaubetriebe.

Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Dohrn's Vierkantpappiopl Dohrn's Reihenpflanzer

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So urteilen führende Fachleute: „Ohne Reihenpflanzer nicht mehr konkurrenzfähig“. Gutachten und Prospekt postfrei.

P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Kohlsäure-Begasung
nach Dr. Reiman
12305
Verein für chem. Industrie
G. G. Frankfort a. M.

Stalldünger

Packung
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern
Starbolds & Wätzick
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.
Telephon: Andreas 2508-09.

Starke, vollblüh. Peltaten

Med. Crousse und Rheinland
ca. 1000 Stück, preiswert abzugeben.

Richard W. Köhler, Gartenbau
Berlin-Steglitz, Kleiststraße 43.
Telephon: G 6 Breitenbach 0931-0932.

Welche Erfahrungen sind mit den Gewächshausarten des Reichsverbandes gemacht worden?

Diese Frage wurde häufig in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gewerblichen Gewächshausindustrie und unserer Reichsverband behandelt. Die anwesenden Fabrikanten sprachen einstimmig dahin aus, daß sich die Gewächshausarten überall gut bewährt haben, wo sie sachgemäß und aus gutem Material erzielt wurden. Klage wurde häufig willkürliche Abweichungen von den Tropenpflanzten angewiesen, die in der Regel eine Verfälschung der Saatweise darstellen.

Es ist deshalb hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die generelle Spannholzverglasung nur für Gewächshäuser erzielt werden soll, welche genau den Tropenpflanzten entsprechen. Eine Abweichung von diesen Vorschriften muß naturgemäß auch eine Aenderung in der statlichen Befestigung mit sich bringen. Deshalb gilt die Befestigung von den Gewächshausarten nur für die Tropenpflanzten. Eine häufig anzutreffende Veränderung besteht darin, daß die Gewächshausverglasung nicht entsteht, sondern abgesetzt wird. Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine Verbilligung im Bau erzielt wird, weil die Glasscheibe teurer wird. Hierüber muß sich der Auftraggeber im klaren sein, damit er die Preiswürdigkeit der verschiedenen Angebote entsprechend beurteilen kann. Selbstverständlich darf dabei zu berücksichtigen, daß durch die Schräglage der Seitenverglasung auch der Innenraum merklich vermindert wird, was sich besonders bei hohen Pflanzen, wie z. B.

Tomaten ungünstig auswirkt. Wie müssen daher in der Schräglage der Gewächshausverglasung eine Beschleicherung erzielen, die um so mehr, als in dem Winkel zwischen Dach und Gewächshausstiel der Steckabstand regulär höchstens 10 cm beträgt. In Gegenden, in denen mit Eisbildung zu rechnen ist, besteht auch die Gefahr, daß Eisarten, die vom Tropenwald abspringen, die Gewächshäuser zerstören.

Ein Mangel, für den unberechtigterweise die Tropenpflanzten verantwortlich gemacht wurde, besteht darin, daß man in Quisen- und Tomatenhäuser verläßt, auf der Innenseite der Gewächshauswände eiserne Bolzen aufzusetzen, an denen die Spannrahmen befestigt werden können. Man sollte annehmen, daß niemand so unvorsichtig ist, wie hier ausdrücklich davor gewarnt. Die Bolzen lösen leicht die Gewächshäuser aus, wenn der Gewächshausdach bei jeder anderen Gewaltweise abspringen würde.

Nachdem die Gewächshäuser besonders für den Gewächshausbau kostbare Brüder gefunden haben, ist es an der Zeit, darauf zu achten, daß die Gewächshäuser auch entsprechend heralichiert werden, damit nicht durch Fehler der Angestellten die Tropenpflanzten verloren gehen. Wir werden deshalb an dieser Stelle von Zeit zu Zeit auf Einzelheiten im Bau der Gewächshäuser zurückkommen.

Beendigung der Spargel-Stechzeit

Auf Veranlassung des Vereins der Konzernfabrikanten Braunschweig fand am 12. Juni in Braunschweig eine Aussprache darüber statt, ob seitens der Anbauer dem Bunde der Industrie, am 20. Juni die diesjährige Stechzeit zu beenden, zugestimmt werden könnte. Die Industrie wies dabei insbesondere auf die Tatsache hin, daß sich der Konzernfabrikant nicht begeistert habe, daß Vorsteife nur in völlig unzureichendem Maße geziert seien und daß auch der Qualitätsausfall der Rohware deutlich ungünstig sei. Seitens der Anbauer wurde bestätigt, daß der Ausfall der ersten beiden Qualitäten in diesem Jahre sehr ungünstig sei, aber auch nachdrücklich betont, daß der Anbau darunter ebenfalls sehr leide, da das Gesamtabergergebnis unter dem erwarteten Durchschnittsertrag und preis liege.

Für die Eindellung der Anbauer sei zu berücksichtigen, daß infolge des unter dem Mittel liegenden Ernte aus wirtschaftlichen Gründen bis zum 24. Juni weitergehoben werden müsse, ganz abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen die Verträge mit dem Arbeitnehmer bis zum 24. 6. laufen. Die Industrie sei in der Lage gewesen, den Frischspargel zu austreibenden Preisen auf dem Frischmarkt unterzubringen, und habe von dieser Möglichkeit in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht. Im übrigen sei auf den maßgebenden Märkten beobachtet worden, daß sehr ho-